

neben der Nachzeichnung der gesamten Freiburger Rechtsentwicklung unter den Zähringern – das Anliegen einer ungewöhnlich umfang- und materialreichen Dissertation, die die aus Schuttern stammende Marita Blattmann jüngst im Druck vorgelegt hat.

Die Auseinandersetzung mit mittelalterlichen Texten rechtlichen Inhalts und einer mehr als hundertjährigen, dichten Forschung über sie, mit dem Ziel der Rekonstruktion verlorener Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, kann wahrlich keine einfache Lektüre sein. Auch die von der Autorin verwendeten Abkürzungen und Siglen müssen erst verinnerlicht sein, bevor ein Satz wie „B 4b entspricht T 1 (GP 1), B 4a T 3 (GP 4), B 7 enthält eine (im Gehalt stärker an Fl 17/FÜ 1–2 orientierte) Parallele zu T 4 (GP 6)...“ (S. 60) entschlüsselt und verstanden werden kann. Damit ist die Schwierigkeit der Materie aufgezeigt, die durch Vergleich verschiedenster Texte der Freiburger Stadtrechtsfamilie auf die Anfänge im 12. Jahrhundert zurück- und verschollene Originale erschließen möchte. Ein Instrument dafür ist der Vergleich der Wortwahl, denn: „Worte können eine Zeitstufe markieren“ (S. 34), die dann auch in Tabellenform zusammengestellt sind, z. B. die lateinischen Termini für Siedlungen, ihre Bewohner oder städtische Amtsträger (S. 448ff.). Daneben tritt die Interpretation der Texte, wenn auch nur begrenzt, denn „es geht hier lediglich um die Textrekonstruktion“ (S. 35), darum, „die nötigen Texte bereitzustellen“ (S. 4).

Dieser Aufgabe unterzieht sich die Verfasserin mit einer gründlichen Ausführlichkeit, die hier im einzelnen nicht nachvollzogen werden kann. Die Bandbreite der herangezogenen und ausgewerteten Quellen mögen die Orte markieren, aus denen sie jeweils stammen: Freiburg i. Br., Bremgarten, Kloster Tennenbach, Bern, Diessenhofen, Flumet, Freiburg i. Ue., Kenzingen, Murten, Breisach und Colmar. In ihnen hat sich das Freiburger

Stadtrecht niedergeschlagen, über zahlreiche Stufen und Zwischenstufen, und aus ihnen sind letztlich die „Rechtsurkunden und schriftlichen Rechtssammlungen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert“ zu rekonstruieren und in zeitlicher Reihenfolge zusammenzustellen (vgl. S. 705 ff.).

Ein zentrales Ergebnis: „Die Freiburger Gründungsurkunde von 1120 ist kein Phantom“ (S. 325), man kann „die Diestelkamp'sche Frage guten Gewissens mit ‚ja‘ beantworten (S. 332); den rekonstruierten Text kann die Verfasserin abdrucken (S. 531 ff.) und ausführliche Anmerkungen, auch inhaltlicher Art, zu ihm machen (S. 325 ff.). Außerdem: Bei den Freiburger Rechtsaufzeichnungen zur Zähringerzeit handelt es sich um einen kontinuierlichen schriftlichen Prozeß, der von einem „Freiburger Rechtskreis des 12. und 13. Jahrhunderts“ sprechen läßt (S. 323), einem großen Einflußgebiet, das erstmals im Deutschen Reich „mit einheitlichen Rechtsnormen ausgestattet wird“ (S. 413). Das frühe Aussterben der Zähringer hat Freiburg die Chance, „Rechtshauptstadt“ (ebd.) eines beginnenden Landesfürstentums zu werden, dann vereitelt.

Was die Verfasserin zum Umgang mit der Schrift und den Texten in damaliger Zeit beobachtet (S. 384 ff.), verdient ebenfalls hervorgehoben zu werden: Die Eigendynamik, die einmal aufgestellte Texte gewannen und durch Erweiterungen und Ergänzungen zu kompliziertem Flickwerk wurden; daß neben dem Geschriebenen auch das Ungeschriebene Gewicht hatte, als Gewohnheitsrecht, das der Wirklichkeit sogar näher stand; die (Ver)Formbarkeit der Texte aufgrund gegenwärtiger Interessen und Sichtweisen, die einen pragmatischen Umgang mit ihnen signalisieren, der heutigen Interpreten nicht immer deutlich ist. So kann aus dieser Arbeit auch viel über den Umgang mit rechtsgeschichtlichen Quellen gelernt werden, wofür auch die umfangreichen Tabellen